

## Verzeichniß.

Seite.

- genannten Jungen-Krebses unterm Mindvieh und Pferden, und der dagegen dienenden Mittelen, vom 22. Nov. 1786 265.  
LII. Circular Hochf. Geh. Math's wegen der von Beamten bey entsprechenden Brand zu verfügenden Anordnung, vom 13. Jan. 1787 269.  
LIII. Edict in Betreff ausgeborgten Korns, und anderer wucherlichen Contracten vom 25. August 1787 271.  
LIV. Verbot wegen der auswärtigen Lotterien, und Lottospielen vom 15. August 1787 273.  
LV. Verbot wider die Hazard- und Glücksspiele vom 25. August 1787 276.  
LVI. Schach- und Kopfschach- Edict vom 7. Jun. 1788 281.  
LVII. Edict wegen des verbotenen fremden Brantweins vom 2. August 1788 288.

### Anhang einiger Special- Verordnungen:

- LVIII. Verbot wider das Strafen-Bettelen in Paderborn vom 20. May 1780 292.  
LIX. Recript an die Regierung, daß die Procuratores in Personalsachen bey der Kanzley unmittelbar belangt werden können, vom 30. Jul. 1782 296.

### I. Edict

I.

### Edict

### das abgestellte Abzugs-Recht betreffend

voll. 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Ehrenkund und folgen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir mit Seiner Königlich-Großbritannischen Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Gnaden und Liebden, unterm 22ten December 1767, wegen Abstellung des in denen Rechten so gefährlichen Abzugs-Rechts, mit Bewilligung Unsers Ehrwürdigen Dom-Capituls, die unterm 29ten Januarii 1768, durch den Druck bereits bekannt gemacht wechselseitige Vereinbarung getroffen haben, Wir auch nachgehends

Erlens:

Unterm 15ten April 1768, mit Seiner Churfürstlichen Gnaden und Liebden zu Cöln, als Bischof von und Fürsten zu Münster, in Anschung besagten Hochstifts und Fürstenthums, folgende Vereinbarung:

Vierter Theil,

3

von

2 I. Edict das abgestellte Abzugs-Recht betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, des H. R. Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engeren Herzg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Königsegg Rottensels, Herr zu Odenthalen, Vorkeloh, Werth, Aulendorf und Gaußen etc. etc.

Urkunden und Bekennen hiemist für Uns und Unsere Nachkommen am Hochstift Münster, daß Wir in Landfürst-Württembergs mildestest Rücksicht derer mannigfältigen Beschwerden, welche mit dem von denen um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen, auch in Erbschafts- und anderen Fällen bisher geforderten Abschus-, und Abzugs-Geldern verknüpft seyn, mit Wissen und Bewilligung Unseres wärdigen Dom-Capituls mit Des Fürsten zu Paderborn Wilhelm Anton Liebden, unter Zustimmung Ders. wärdigen Dom-Capituls, Uns dahn versiebart haben, sohans Abzugs-Recht zwischen Unserm Hochstift Münster und dem Hochstift Paderborn gänzlich abzustellen und aufzuhoben; Thun und verabreden solches auch hiemist dergestalt und also, daß Wir von Unsern sämtlichen Landes-Unterthanen, welche in die Hochstift Paderbornische Lande mit wesentlicher Wohnung und mit ihrer Güteren sich begeben, auch von denen Unterthanen

I. Edict das abgestellte Abzugs-Recht betreffend. 3

ermelster Paderbornischen Landen, welche in Unserem Hochstift Münster Erbschaften, Braunschag-Geldet, Aussteue, und dergleichen zu haben haben, und solche in mehrgedachte Paderbornische Lande bringen und transportiren, keine Nachsteuer-Abschus-Behandl- oder Abzugs-Gelder, wie die Namen haben, fordern und beitreiben, sondern vielmehr denen um- und wegziehenden Unterthanen einen freien ohngehinderten Abzug angedeyhen, auch denen Paderbornischen Unterthanen die ihnen aus Unserem Hochstift Münster anheimfallende- oder zukommende Erbschaften, Donationes, Braunschag, Aussteuer und dergleichen, Nachsteuer- und Abschussein verabsolgen lassen wollen. Wir versprechen dabenebst, daß diese reciproque Aufhebung vorerwähnter Rechten sich nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations-Erbschaft und andere vorerwähnte, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken soll, in welchen entweder dem Herkommen nach, oder per modum reversionis die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Namen es geschehen seyn mag, oder zu geschehen pflegt, gebräuchlich gewesen, oder gebräuchlich ist. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Cazlen-Zinsiegels. Geben in Unsere Churfürstlichen Residenzstadt Bonn den 13ten Aprilis 1768.

Mar. Friderich Churfürst. (L. S.)

M. A. A. Schilgen.

A 2.

Dann:

#### 4. I. Edict das abgestellte Abzugs-Recht betreffend.

Dann auch

##### Zweyten:

Unterm zten May 1768. mit Seiner Königl. Großfürstlich  
nischen Majestät, als Batten, und Namens des postulirten Bis-  
chofs zu Osnabrück, Dero Prinzen Friederichs Liebden, in An-  
sehung gedachten Hochstifts und Fürstenthums, gleichwohl nur  
bis zur Majoremität vorbesagten Prinzen, und mit Ausschluß  
der Stadt Osnabrück.

##### Drittens:

Unterm zten Junii 1768. mit des Herren Fürsten zu Wal-  
deck Liebden, in Ansehung Dero Fürstenthums Waldeck, und der  
Gräffschafft Pyrmont, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

##### Viertens:

Unterm zten Junii 1768. mit dem regierenden Herren Gra-  
fen zu Lippe-Detmold, gleichwohl mit Ausschluß der Eigenbehö-  
rigen, und Juden.

##### Fünftens:

Unterm zten Junii 1768. mit des Herren Fürsten und Abtes  
zu Corvey Liebden, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

##### Sechstens:

Unterm zten October 1768. mit des Herrn Fürsten von Rau-  
niz Liebden, in Ansehung Dero Reichs-Gräffschafft Rüttberg,  
gleichwohl mit Ausschluß der Eigenbehörigen, und Juden.

Gieb-

#### I. Edict das abgestellte Abzugs-Recht betreffend. 5

##### Giebten:

Unterm zten October 1768. mit des Herrn Bischofen und  
Fürsten zu Hildesheim, Unsers freundlich geliechten Herrn Vetteren  
Liebden, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

##### Achtens:

Unterm zten December 1768. mit Seiner Churfürstlichen  
Gnaden und Liebden zu Köln, in Ansehung Dero sämtlichen  
Churfürstlichen Landen, gleichwohl mit Ausschluß der Reichsstadt  
Cöln, und der Juden.

##### Neunten:

Unterm zten Junii 1769. mit des Herren Herzogs zu Brau-  
nshweig Lüneburg Liebden, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

##### Zehntens:

Unterm 23ten Februarli dieses jüdzlaufenden Jahres, jedoch  
vom zten December 1768. anzurechnen, mit Seiner Königlichen  
Majestät in Preussen, in Ansehung Höchstders Fürstenthums  
Mindern, und deren beyden Gräffschafften Ravensberg und Leef-  
enburg, gleichwohl mit Ausschluß der Juden.

Eine mit der vorhin vollständig eingetragten in allen, jedoch  
die bemerkte Ausnahme ausgenommen, gleichlautende Vereinba-  
rung errichtet haben, wovon Wie einem jeden, um sich bey vor-  
kommenden Fällen darnach achtzen zu können, hiermit Nachricht  
geben wollen.

Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und nebenge-  
druckten Geheimen Lamzley-Zusiegels. Gegeben auf Unserm Re-  
sidenzschloß Neuhaus den 7ten April 1770.

Wilhelm Anton, app. (L. S.)

II.